

Die Freikirchen der Weimarer Republik aus zeitgenössischer landeskirchlicher Sicht

Gisa Bauer

1. Die Grundlagen des Verhältnisses der evangelischen Landeskirchen in der Weimarer Republik zu den Freikirchen

Der politische Umbruch 1918/19 und die neuen rechtlichen, die Kirche und die Religionsgemeinschaften betreffenden Bestimmungen in der Weimarer Verfassung von 1919 sorgten weitgehend für Unmut und Verunsicherung im maßgeblichen nationalkonservativen Lager des deutschen Protestantismus. Dass man angesichts der neuen Situation vorsichtig und keineswegs selbstherrlich gestimmt war, zeigt die rasche Bündnisbildung der ursprünglich 30 Landeskirchen im Kirchenbund, der bereits im August 1919 auf der Eisenacher Kirchenkonferenz beschlossen wurde. Dieser Plan eines Zusammenschlusses wurde unter anderem auf Grund des Eindrucks gefasst, dass die eigene Position durch die neue Gesetzeslage geschwächt war und eine neue evangelische Phalanx formiert werden musste, ohne aber die landeskirchlichen Strukturen im Deutschen Reich aufzulösen. Im Mai 1922 schlossen sich die deutschen Landeskirchen offiziell zum „Deutschen evangelischen Kirchenbund“ zusammen und bildeten damit die Vorläuferorganisation der heutigen EKD.¹

Drei Jahre später, im Juni 1925 beschäftigte sich der Kirchenausschuss, das geschäftsführende und vollziehende Organ des Kirchenbundes, erstmalig mit der Frage, wie man sich zu den Freikirchen und Sekten stellen sollte. Es wurde konstatiert, dass eine Zusammenarbeit mit den Freikirchen in der „Schulfrage“ und im „Kampf gegen Volksschäden“ möglich zu sein schien und eine Fühlungnahme der Freikirchen mit dem Kirchenbund ersichtlich wäre.² Die Zusammenarbeit hinsichtlich des Kampfes gegen „Volksschäden“ meinte dabei allgemein das Engagement gegen Entchristli-

¹ Zu der diskutierten Frage, inwiefern „nichtlandeskirchliche Gruppen“ in den Kirchenbund, ähnlich wie in der Schweiz im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, integriert werden sollten oder nicht vgl. *Karl Heinz Voigt*, Ein ökumenischer Deutscher Evangelischer Kirchenbund? 75 Jahre nach Dresden 1919, in: epd-Dokumentation 15 (1994), 11–20. Kurz nach 1919 waren die evangelischen Landeskirchen durchaus offener für eine Fühlungnahme mit den Freikirchen. Aber als sich der Schock über die antireligiösen Attitüden der jungen Demokratie und über die Auflösung des Staatskirchentums legte, die „Volkskirchen innerlich wieder erstarkten und der Kurs der Regierungen sich zu ihren Gunsten wandte, desto mehr begann dieses Verhältnis sich wieder zu trüben“, bemerkt John Nuelsen in seiner 1929 erschienenen „Geschichte des Methodismus“ (*John Nuelsen*, Kurzgefasste Geschichte des Methodismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bremen 1929, 659).

² Auszug der Verhandlungsniederschrift des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 24./25. Juni 1925 in Eisenach (EZA 1/739).

chung und Entsittlichung, die Zusammenarbeit in der „Schulfrage“ die Tatsache, dass auch Mitglieder von Freikirchen auf einem konfessionsgebundenen Unterricht für ihre Kinder beharrten und diese in den Religionsunterricht schickten, der ihrer Glaubensrichtung am nächsten lag.

1925 also kam der Kirchenausschusses zu dem Entschluss, einen Rundbrief an alle Landeskirchenleitungen zu versenden, mit der Frage, wie sich das Verhältnis in der jeweiligen Landeskirche zu den Freikirchen gestalte. Von den Antworten ausgehend wurde die Festlegung einer gemeinsamen Richtlinie anvisiert. Auf diesen Rundbrief antworteten nicht alle, aber einige Landeskirchen. Letztlich wurde die Initiative abgebrochen, da der württembergische Oberkirchenrat bat, man möge in Rücksicht auf die gerade laufenden Verhandlungen mit den beiden größten methodistischen Verbänden in Württemberg von weiteren Aktionen absehen. „Auf Grund dieser Verhandlung“, so hieß es aus Württemberg, werde es sich „entscheiden müssen, ob wie früher ein Zustand des Kampfes zwischen Freikirchen und Volkskirche eintreten soll oder ob sich ein geordnetes friedliches Verhältnis erreichen läßt“. ³ Man war im Kirchenausschuss keineswegs undankbar über diese Intervention, denn die Frage, in welche Richtung sich das Verhältnis zu den Freikirchen zukünftig entwickeln sollte, war völlig offen und bisher kaum gestellt worden. Mit der Situation in Württemberg konnte Zeit gewonnen und anhand der Württemberger Entscheidung eine Weichenstellung vorgenommen werden. Die Regelung in Württemberg sei für die Positionierung aller deutschen Landeskirchen in der Frage des Verhältnisses zu den Freikirchen „von großer Bedeutung“, betonte der Präsident des Kirchenausschusses Hermann Kapler in einem Schreiben an den Stuttgarter Oberkirchenrat. ⁴ Diese abwartende Haltung des Kirchenausschusses widerspiegelt die Unsicherheit sowohl des Kirchenbundes als auch der Landeskirchen im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit den Freikirchen.

Allerdings wurden die sich in Württemberg zäh hinziehenden Verhandlungen von außerkirchlichen Entwicklungen überholt. Dazu zählt z. B. die Weltkonferenz für praktisches Christentum im August 1925, die auf internationaler Ebene eine Annäherung der Kirchen verhiess oder die Gründung der „Vereinigung Evangelischer Freikirchen Deutschlands“ im April 1926. ⁵

³ Brief des Evangelischen Oberkirchenrates, Stuttgart, an den Deutschen Evang. Kirchenausschuß vom 9.10.1925 (EZA 1/739).

⁴ Brief[entwurf] [des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses] an den Evang. Oberkirchenrat Stuttgart vom 20.10.1925 (EZA 1/739).

⁵ Eine Annäherung der Kirchen auf internationaler Ebene wurde eher von den Landeskirchenleitungen wahrgenommen, drang aber in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre noch nicht an die Kirchenbasis vor; vgl. Antworten zu Frage 12 des Rundbriefes von 1928 im Anhang dieses Artikels. Die Gründung der „Vereinigung Evangelischer Freikirchen Deutschlands“ wurde im landeskirchlichen Protestantismus im Allgemeinen positiv bewertet, da man in der Vereinigung einen Ansprechpartner organisato-

Eine Situation, die wiederum eine Stellungnahme der Landeskirchen zu den Freikirchen erforderlich machte, waren die Auseinandersetzungen in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre auf deutschem Gebiet im Vorfeld eines neuen Reichsschulgesetzes. Hier wurden Überlegungen laut, für den Religionsunterricht Bekenntnisgruppen festzulegen, d. h. so genannte „bekenntnisverwandte“ Religionsgemeinschaften in einer konfessionellen Systematisierung zu erfassen. Das war zwar nur ein kleiner Punkt in der viel umfassenderen Schuldebatte, die im Februar 1928 auf Grund der heillosen Zerstrittenheit aller Parteien abgebrochen wurde. Allerdings lösten schon die Vorüberlegungen zur Festlegung der Bekenntnisverwandtschaft bei der evangelischen Kirche die Frage aus, wen sie denn als bekenntnisverwandt bezeichnen sollte und wie man überhaupt wen bezeichnen sollte.

Damit ist der erste Aspekt genannt, der aus der Sicht der Landeskirchen auf die Freikirchen in der Zeit der Weimarer Republik eine wesentliche Rolle spielte: das Definitionsproblem als Grundlage des Verhältnisproblems. Wie sollte man Freikirchen bezeichnen und wie sie definieren? 1928 nahm man die Idee der Rundfrage von 1925 im Kirchenbund noch einmal auf, nicht zuletzt auf Grund der aufgeworfenen Fragen im Zuge der Reichsschuldebatte. Nun wurde der Rundbrief als Fragebogen mit 13 Anfragen an die Landeskirchenleitungen verschickt.⁶ Die erste Frage lautete, ob man den Freikirchen, zumindest einigen von ihnen, den Charakter einer Kirche zugestehen könne und wie sich das begründen ließe. Hier wurde also die Frage nach der Definition in die Runde der Landeskirchenleitungen geworfen.

Aber es kann noch ein zweiter, gravierender Aspekt bei der Sicht der Landeskirchen auf die Freikirchen in der Weimarer Republik konstatiert werden. Die zweite Frage des Rundbriefes von 1928 macht diesen Punkt deutlich: Es wurde gefragt, ob sich Beweise dafür anbringen ließen, dass die Freikirchen in den Landeskirchen missionierten und die Landeskirchen als ein Missionsgebiet ansähen, das erst durch freikirchliche Aktivität christlich werde. Schon im Begleitbrief des Rundschreibens des Kirchenausschusses von 1925 wurde hervorgehoben, dass eine Klärung des Verhältnisses umso notwendiger sei, als dass die Landeskirchen von den Freikirchen teilweise noch als Missionsgebiet angesehen würden.⁷ Der zweite Punkt im Verhältnis zwischen Landeskirchen und Freikirchen war also aus landeskirchlicher Sicht das „missionarische Wildern“ der Freikirchen unter landeskirchlichen Gemeindegliedern.

rischer Augenhöhe sah; vgl. Antworten zu Frage 1 des Rundbriefes von 1928 im Anhang dieses Artikels.

⁶ Vgl. Anhang.

⁷ Rundbrief des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, gez. Dr. Böhme, an die deutschen evangelischen Kirchenregierungen vom 11.9.1925 (LKA KA GA 11029; EZA 1/739).

2. Die für die evangelischen Landeskirchenleitungen wesentlichsten Probleme im Hinblick auf die Freikirchen

2.1 Das Problem der Definition

Nachdem 1919 die rechtliche Gleichstellung von Religionsgemeinschaften mit Kirchen in der Weimarer Verfassung garantiert wurde,⁸ beantragten Freikirchen und Religionsgemeinschaften die staatliche Anerkennung als Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Gewährung des Körperschaftsstatus' war Ländersache, so dass die Beantragungen und Bewilligungen hinsichtlich ein und derselben Freikirche oder Religionsgemeinschaft in den einzelnen Ländern völlig zeitversetzt stattfanden. Was bei dem Antragsprozedere hervorsticht, ist, dass sich die Ministerien mit ihrer Bitte um eine Empfehlung oder Einschätzung der jeweiligen Freikirche in den meisten Fällen an die jeweilige Landeskirchenleitung wandten, da diese als in evangelischen Religionsbelangen am kompetentesten erachtet wurde. Damit wurde ein staatlich garantiertes Recht wieder in die Hände der Landeskirchen gelegt.

Dieser Umstand konnte zu unangenehmen Situationen für die Freikirchen führen. Karl Heinz Voigt schildert in seiner Untersuchung zu „Freikirchen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert“ das Debakel, welches sich in Preußen um die Anerkennung der „Evangelischen Gemeinschaft“ entwickelte.⁹ Dabei ist anzumerken, dass sich die Evangelische Kirche der altpreußischen Union generell stärker gegen die Befürwortung der staatlichen Verleihung der Körperschaftsrechte an Freikirchen stemmte, als das bei anderen Landeskirchen der Fall war. Hier erhielten die meisten der beantragenden Religionsgemeinschaften und Freikirchen erst 1930 die Anerkennung als Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Situation in Preußen kann allerdings nicht verallgemeinert werden. So begann fast zeitgleich zu der Debatte um Loofs Gutachten und Dibelius' Protektion dieses Gutachtens in Preußen der Württembergische Oberkirchenrat die schon erwähnten Gespräche mit dem Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg und mit der Bischöflichen Methodistenkirche in Württemberg über ein Konsenspapier zur Zusammenarbeit und Festlegung des gegenseitigen Verhältnisses. 1928 kam eine solche Vereinbarung mit der Evan-

⁸ Überraschend war die rechtliche Neuorientierung 1919 letztlich nicht, hatte man doch schon im 19. Jahrhundert die Frage der Korporationsrechte, die den Körperschaftsrechten nahe kamen, für bestimmte Religionsgemeinschaften diskutiert.

⁹ Otto Dibelius, nebenamtliches Mitglied des altpreußischen Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin, hatte auf den Antrag der Methodisten mit einem Gutachten des Hallenser Theologen Friedrich Loofs reagiert, der wiederum die Zuerkennung der Körperschaftsrechte an „kleine“ Religionsgemeinschaften ablehnte. Das war die Evangelische Gemeinschaft in Preußen im Gegensatz beispielsweise zu Württemberg in der Tat. Allerdings blieb die Relationsbestimmung fraglich, denn für Loofs rechtfertigte erst eine Mitgliederzahl von mindestens einer Million Menschen den Körperschaftsstatus (*Karl Heinz Voigt, Freikirchen in Deutschland [19. und 20. Jahrhundert]*, Leipzig 2004, 148–150).

gelischen Gemeinschaft zustande und war eine der ersten dieser Art auf deutschem Gebiet.¹⁰

In Landeskirchen, in denen sich die die landeskirchliche Befürwortung der staatlichen Anerkennung der Körperschaftsrechte von Freikirchen nicht derartig schwierig gestaltete wie in Preußen, ergaben sich ganz andere Probleme, z. B. wenn Freikirchen, die bereits die Körperschaftsrechte erhalten hatten und nun teilweise von den Ministerien auch zur Begutachtung von Anträgen anderer Freikirchen herangezogen wurden, ihren freikirchlichen Nachbarn die Berechtigung des Körperschaftsstatus absprachen. So wurde die Evangelisch-lutherische Synode in Baden (die spätere Evangelisch-lutherische Kirche in Baden), die als erste badische Freikirche die Körperschaftsrechte im August 1919 erhalten hatte, im Zusammenhang mit einem Antrag auf die Erteilung der Körperschaftsrechte der Evangelisch-lutherischen Gemeinde Pforzheim-Sperlingshof vom badischen Kultusministerium angefragt, wie sie diesen Antrag beurteile. Die Evangelisch-lutherische Synode sprach sich für eine Ablehnung aus, mit der Begründung, die lutherische Gemeinde Pforzheim-Sperlingshof sei zu klein – im Gegensatz zu der landeskirchlichen Empfehlung, der lutherischen Gemeinde den Körperschaftsstatus zu verleihen, da sie zwar klein sei, aber durchaus eine fast fünfzigjährige Geschichte aufweisen könne.¹¹ Im November 1919 wurde der Antrag der Sperlingshofer auf einer Sitzung des Staatsministeriums abgelehnt, weil „die evangelisch-luth. Gemeinde Pforzheim-Sperlingshof nach der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer nicht bietet“.¹² Die Vorlage für diesen abschlägigen Bescheid lieferte somit nicht die Landeskirchenleitung, sondern eine eben erst in den rechtlichen Stand einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgenommene lutherische Freikirche. Die Unklarheit in der Definitionsfrage zog sich letztlich von den Ministerien durch die Landeskirchen bis in die Freikirchen selbst hinein.

Die staatlichen Behörden – gewohnt, mit den Kirchenbehörden eng zusammen zu arbeiten – waren mit dem in der Verfassung intendierten Religionspluralismus überfordert und hofften deshalb, von denjenigen Organen, denen von staatlicher Seite eine hohe gutachterliche Kompetenz zugesprochen wurde, Richtlinien zu bekommen: nämlich von den Landeskirchenleitungen. Damit wurde allerdings das grundsätzliche Problem der Vormachtstellung der Landeskirchen vor den Freikirchen, der mit den Verfügungen der Religionsgesetzgebung der Weimarer Verfassung entgegen gewirkt werden sollte, weiterhin virulent gehalten – und zwar unabhängig vom landeskirch-

¹⁰ Vgl. *Karl Heinz Voigt*, Der Weg zur ersten Vereinbarung zwischen einer Landeskirche und einer Freikirche. Evangelische Gemeinschaft und Württembergische Landeskirche, in: *Freikirchenforschung* 17 (2008), 257–274.

¹¹ Diverse Schreiben und Dokumente in Akte LKA KA GA 4430.

¹² Briefdurchschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, gez. Hummel, an das Evangelisch-lutherische Pfarramt Pforzheim-Sperlingshof betr. Die Anerkennung der evangelisch-luth. Gemeinde Pforzheim-Sperlingshof als Körperschaft des öffentlichen Rechts, vom 13.12.1919 (LKA KA GA 4430).

lichen Agieren. Durch den Umstand, dass die staatliche Definitionshoheit, wer nun die Körperschaftsrechte erhalten sollte und wer nicht – und aus welchen Gründen nicht –, wieder zu weiten Teilen in der Hand der Landeskirchenleitungen lag, wurde einerseits das Selbstbewusstsein der evangelischen Kirche gestärkt. Andererseits forderte es die Kirchen heraus, sich einheitlich auf die Kriterien der Definition von Freikirchen zu einigen. Dabei war die Aufgabe, zum ersten von dem abwertenden Begriff „Sekte“ abzurücken und zum zweiten – problematischer – den Begriff „Kirche“ für Religionsgemeinschaften freizugeben.

Um die Verwendung der Begriffe „Sekte oder Freikirche“ gab es in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre eine harsche Debatte zwischen Kirchenvertretern und Theologen auf der einen und freikirchlichen Protagonisten auf der anderen Seite. Angestoßen wurde sie von der Auseinandersetzung zwischen Otto Dibelius und dem methodistischen Superintendenten Bernhard Keip.¹³ In diese Debatte schalteten sich weitere Theologen und Freikirchenvertreter ein, ohne dass die Frage letztlich wirklich geklärt wurde. 1929 zählten unter „außerkirchliche Gemeinschaften (Sekten)“ die „disparatesten religiös-soziologischen Gebilde“ und in einer Kategorie befanden sich „Baptisten und Ernste Bibelforscher, Mennoniten und Mormonen“.¹⁴ Ein skurriles Beispiel für die völlig unregelmäßige Begriffsverwendung bietet die Antwort des Oberkirchenrates von Mecklenburg-Strelitz auf die Anfrage des Kirchenausschusses von 1925: Es gebe, so der Oberkirchenrat, auf dem Gebiet der Landeskirche keine Freikirche, aber einige Methodisten.¹⁵

Was viel mehr Aufregung in den Landeskirchen hervorrief als die freikirchliche Forderung, den abwertenden Begriff „Sekte“ fallen zu lassen, war das Insistieren von Freikirchen, sich dezidiert „Kirche“ zu nennen. Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: 1923 gründete in Schleswig-Holstein ein durch Amtsenthörung aus dem landeskirchlichen Dienst entlassener Pfarrer die „treu lutherische Kirche Schleswig-Holstein“. Das Kieler Konsistorium intervenierte empört – nicht weil sich eine Sekte gebildet hatte, sondern weil eine Kirche gegründet worden war. Die Begründung gegenüber dem Ministerium war, dass die Bezeichnung „Kirche“ in Preußen nur den „sogenannten privilegierten Religionsgesellschaften vorbehalten sei“.¹⁶ Der Regierungspräsident dagegen vertrat die Auffassung, „dass der Name Kirche von jeder Religionsgesellschaft ohne weiteres angenommen werden könne, freilich ohne dass eine solche hierdurch zu einer Kirche im Sinne der Staatsgesetze werde.“¹⁷ Auch diese Antwort der Regierungsseite war

¹³ Voigt, Freikirchen, 148 f.

¹⁴ Alfred Uckley, Kirche und Sekte, in: Reinhold-Seeberg-Festschrift, Bd. II: Zur Praxis des Christentums, hg. von Wilhelm Koepp. Leipzig 1929, 135–150, Zitat 135.

¹⁵ Rücklauf der Anfrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 11.9.1925. Antwort des Oberkirchenrates der Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Strelitz (EZA 1/740).

¹⁶ Brief des Ev.-Luth. Konsistoriums, Kiel, gez. Dr. Müller, an den Vorsitzenden des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 20.3.1923 (EZA 1/739).

¹⁷ Ebd.

nicht völlig präzise, denn eine „Kirche“ im Sinne der Staatsgesetze war eben eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wer diesen Status erhalten hatte, konnte sich nach eigenem Gutdünken einen Namen geben – unabhängig von Staat und Landeskirchen. Damit standen Freikirchen alle Möglichkeiten offen, sich als „Kirche“ zu bezeichnen. Im Gegensatz zu der Debatte um den Begriff „Sekte“ war das aber ureigenes Hoheitsgebiet der evangelischen und katholischen Kirche. Das Monopol auf den Begriff „Kirche“ wurde von den Landeskirchenleitungen daher verzweifelt verteidigt, allerdings mit sehr schwammigen Argumenten. Da der Begriff „Kirche“ vor dem Hintergrund einer Rechtslage definiert werden musste, die dafür keine Kriterien aufstellte, versuchten es Kirchenleitungen mit Festlegungen wie derjenigen, „Kirche“ bezeichne „nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine christliche Religionsgemeinschaft ..., die mit Rücksicht auf ihre Größe, ihre Geschichte und ihre Bedeutung für das Volksleben allgemeine öffentliche Anerkennung erlangt hat“ oder „vollprivilegierte christliche Religionsgemeinschaften“.¹⁸ Derartig nebulös waren in dieser Zeit kirchliche Verlautbarungen selten formuliert. Die ganze Situation traf die evangelischen Landeskirchen völlig überraschend. Über derartige Infragestellungen des eigenen Namens und damit einhergehend auch der eigenen Identität hatte man vorher nicht reflektiert. Zum Glück war wenigstens der Begriff „evangelischer Pfarrer“ kirchenrechtlich geschützt.¹⁹

1928 war man sich in den meisten Landeskirchenleitungen darüber im Klaren, dass man bezüglich des Alleinanspruchs auf den Begriff „Kirche“ keine Handhabe hatte. Resignativ und gleichzeitig abwertend fasste der Dessauer Landeskirchenrat die Lage zusammen: „Die Bezeichnung Kirche ist ebenso wenig gesetzlich geschützt wie die Diakonissentracht. Wenn also eine der Sektengemeinschaften sich den stolzen Titel einer Kirche zulegt, wird wenig dagegen zu machen sein. Bei dem Streben dieser Sekten, es den Landeskirchen gleich zu tun, wird man mit Wahrscheinlichkeit darauf rechnen müssen, dass es geschieht.“²⁰

Und so gestand der größte Teil der Landeskirchenleitungen 1928 den Freikirchen, insbesondere denen, die in der „Vereinigung Evangelischer Freikirchen Deutschlands“ zusammengeschlossen waren, durchaus Frei, kir-

¹⁸ Auszugsweise Abschrift zu E.O.I. 2039, Evangelischer Oberkirchenrat, für den Präsidenten gez. Kaftan, an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin vom 29.5.1922 (EZA 1/739). Diese Formulierung wurde vom preußischen EOK anderen Landeskirchenleitungen empfohlen und taucht häufiger in verschiedenen Zusammenhängen in den Korrespondenzen der Zeit auf.

¹⁹ So im Schreiben des preußischen EOK an das Kieler Konsistorium (Brief[kopie] vom Evangelischen Oberkirchenrat Berlin an das Evang.-luth. Konsistorium Kiel vom 16.05.1923 [EZA 1/739]). In der zweiten Hälfte der 1920er Jahre wurde in Sachsen und Preußen darüber diskutiert, ob man die Bezeichnung „Oberkirchenrat“ und „Konsistorium“ in den Selbstbezeichnungen der Evangelisch-Johannischen Kirche nach der Offenbarung St. Johannis, später Johannischen Kirche, gerichtlich verbieten könne (diverse Schreiben in Akte EZA 7/3452).

²⁰ Brief des Evangelischen Landeskirchenrats für Anhalt, gez. A. Hinze, [an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss] vom 28.1.1928 (EZA 1/740).

chen“charakter zu. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Religionsgemeinschaften verwiesen diese Landeskirchen darauf, dass auch die „Vereinigung Evangelischer Freikirchen Deutschlands“ andere Sondergemeinschaften ihres nichtkirchlichen Charakters wegen ablehne und sie Sekten nenne.²¹

Hinsichtlich der Anerkennung der Freikirchen als „Kirchen“ waren die Landeskirchenleitungen zurückhaltender bzw. lehnten dies rundweg ab. Eine besonders scharfe Position gegen die Kirchenanerkennung vermerkt das Protokoll einer Sitzung des Kirchenbundesrates im Juni 1928. In dem Redebeitrag von Prälat Wilhelm Diehl aus der hessischen Landeskirche hieß es, wenn der Staat einzelnen der Religionsgesellschaften

„mehr Recht denn vorher geben wolle, so könne man dagegen nicht viel machen. Ganz abwegig aber sei es, wenn die Initiative zur Anerkennung von Freikirchen und Sekten als ‚Kirchen‘ von den privilegierten Kirchen ausgehe. Die Kirchen entfernten sich dadurch von der Verpflichtung, die Gott in der Geschichte ihnen als Volkskirchen auferlegt habe. Die Freikirchen und Sekten seien nichts Bodenständiges, sondern durch Absplitterung von den Kirchen entstandene Grössen. Wenn die Kirchen sie als ‚Auchkirchen‘ anerkennen, begeben sie sich von der ihnen durch Gott in der Geschichte auferlegten Mission weg und beginnen damit, selbst Sekten zu werden.“²²

Das waren scharfe Worte, die nicht von allen geteilt wurden. Allerdings blieb im allgemeinen Sprachgebrauch, je nach subjektivem Empfinden, eine Unterscheidung in „kirchlich“ und einem nicht näher definierten „nicht kirchlich“ bestehen und zeigte sich in den disparatesten Situationen. So wurde z. B. 1929 die Bitte einer baptistischen Lehramtsstudentin, ihr nach dem Studium die Befugnis zur Erteilung von Religionsunterricht zu erteilen, abschlägig vom Kieler Landeskirchenamt bescheinigt, da man nicht glaube, dass eine Baptistin, auch wenn sie „an sich guten Religionsunterricht erteilen wird“, „einen kirchlichen Religionsunterricht erteilen kann“.²³

²¹ Vgl. Antwort zu Frage 1 des Rundbriefes von 1928 im Anhang.

²² Auszug aus dem Sonderprotokoll der Sitzung des Kirchenbundesrates am 11./12. Juni 1928, 13–29, „streng vertraulich“ (LKA KA GA 4430; EZA 1/3178). Nicht unähnlich der Attitüde Diehls empörte sich 1931 das Ostpreussische Konsistorium in der Frage der Kirchensteuerbefreiung für Baptisten, denn wenn sich die Fälle häuften, „in denen die Beibringung des Mitgliedscheines anderer Religionsgemeinschaften zur Befreiung von den mit der Zugehörigkeit zur Landeskirche verbundenen Verpflichtungen genügt, [werde] mehr und mehr die unzutreffende Meinung völliger Gleichwertigkeit der anderen Religionsgemeinschaften mit der Landeskirche Platz greifen, während die Notwendigkeit des förmlichen Kirchenaustritts dazu beiträgt, das Bewußtsein wach zu halten, daß mit der Aufgabe der Zugehörigkeit zu der großen geschichtlichen Gemeinschaft der Landeskirche etwas Unersetzliches preisgegeben wird“. (Brief des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg vom 27.4.1931 [EZA 7/3544, 109]).

²³ Brief des Evangelisch-Lutherischen Kirchenamtes Kiel, gez. D. Dr. Frh. v. Heintze, an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg vom 20.07.1929 (EZA 7/3544, 65; Unterstreichung im Original). Die Anfrage der Studentin, Irmgard Bruer, an das preußischen Kultusministerium hatte das Ministerium an den preußischen EOK weitergeleitet, der daraufhin eine Umfrage an die Landeskirchenleitungen startete, wie sie die Anfrage um Erteilung der Lehrbefugnis für den Religionsunterricht durch baptistische Lehrerinnen beantworten würden. Die Antworten fielen differenziert aus.

Gerade die Uneinigkeit in der Frage der Definition von „Kirche“ ließ die innerevangelische Diskussion auf der Stelle treten. Auch die Kirchenbundesratssitzung im Juni 1928, auf der Diehl sich zu der Kirchendefinition durch die Landeskirchen geäußert hatte, endete ergebnislos offen. Dabei hatte gerade auf dieser Sitzung der hannoversche Landesbischof August Mahrahrens über das „Verhältnis der evangelischen Landeskirchen zu den in der ‚Vereinigung der evangelischen Freikirchen in Deutschland‘ zusammengeschlossenen Freikirchen“ referiert und unter anderem eine durchaus konsensfähige dreiteilige Klassifikation in der Frage der „Bekenntnisverwandtschaft“ und auch der Bezeichnung einiger Freikirchen als „Kirche“ vorgeschlagen.²⁴

Aber woher rührte nun die Verhaltenheit der Landeskirchen, sich auf eine Definition einzulassen, um damit zumindest mit einem Teil der Freikirchen als Partnerkirchen in das Gespräch eintreten zu können? Es wäre zu kurz gegriffen, hier nur von der Angst vor einem machtpolitischen Einflussverlust zu sprechen. Der größte Vorbehalt der Landeskirchen gegen die Freikirchen ging vorrangig auf deren Evangelisations- und Missionsengagement in den landeskirchlichen Gemeinden zurück.

2.2 Das Missionsengagement der Freikirchen als Problem für die Landeskirchen

Das Thema der freikirchlichen Mission auf landeskirchlichem Gebiet ist ein Grundsatzproblem mit einer Vorgeschichte, die weit hinter die Weimarer Staats-Kirche-Regelungen zurückreichte. Im Prinzip stellte es ein unlösbares Dilemma auf Grund der historischen kirchenpolitischen Entwicklungen und dem landesherrlichen Kirchenregiment auf deutschem Gebiet dar. Freikirchen stießen in Deutschland zu keinem Zeitpunkt auf Gebiete, die nicht landeskirchlich „besetzt“ waren. Das führte dazu, dass die Freikirchen den Landeskirchen vorwarfen, keine Mission zu betreiben, sondern sich auf ihre Gebietsansprüche und die Volkskirche als eine reine regional angebundene kirchenpolitische Größe zurückzuziehen. Die Volkskirche und das Landeskirchentum als typisch deutsche Variante des Protestantismus waren in freikirchlicher Perspektive nicht hoch angesehen und wurden als Ver-

So befanden der Vorsitzende des Landesausschusses für Religionsunterricht Wiesbaden und der Evangelische Landeskirchenrat Frankfurt am Main, dass einem Religionsunterricht durch eine Baptistin nichts entgegenstünde, während andere Landeskirchenleitungen zögerlich ablehnten, wiederum andere sich strikt dagegen aussprachen (diverse Schreiben Akte EZA 7/3544). Der preußische EOK formulierte in seiner Empfehlung an das preußische Kultusministerium letztlich, dass die Vorbedingung zum Religionsunterricht eigentlich die Mitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche sei, aber wenn sich die Lehrerin verpflichte, den Unterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Kirche zu erteilen und ihr Sonderbekenntnis dabei weder zu berücksichtigen noch dafür zu werben“ bereit wäre, eine Ausnahme gemacht werden könne (Briefkonzept E.O.I. 8179 II vom 08.11.1929 [EZA 7/3544, 71 f.]).

²⁴ Auszug aus dem Sonderprotokoll der Sitzung des Kirchenbundesrates am 11./12. Juni 1928, 13–29. Streng vertraulich (LKA KA GA 4430; EZA 1/3178); Voigt, Freikirchen, 152 f.

fallserscheinung der Kirche gedeutet: Landeskirchen seien bekenntniswidrige Zweckgemeinschaften, die es zu missionieren gelte, so z. B. der *Anscharbote* im September 1925.²⁵ Solche und ähnliche Äußerungen, die sich in der Zeit in zahlreichen und verschiedenen freikirchlichen Publikationsorganen finden lassen, schürten die feindselige Haltung der Landeskirchenleitungen gegen die Freikirchen, allzumal auf Grund der fehlenden Unterscheidung von Freikirchen und religiösen Sondergemeinschaften der Eindruck einer sich in diesem Punkt sehr einigen Gegenfront von sektiererischen Gruppen verschiedenster Couleur entstand. Ob Mitglieder neuapostolischer Gemeinden in der sächsischen Kirchenprovinz die Landeskirche als „Mördergrube“ und schlimmeres bezeichneten²⁶ oder Äußerungen des Bischofs der Bischöflichen Methodistenkirche John Nuelsen als „durchaus antilandeskirchlich“ eingestuft wurden,²⁷ lief letztlich relativ unterschiedslos auf dasselbe hinaus: die wahrgenommene Feindschaft aller evangelischer Religionsgemeinschaften zur evangelischen Landeskirche, die sich in einem ungebremsen Missionswillen äußerte. Aus landeskirchlicher Sicht betrieben Freikirchen in erster Linie Mission, die ohne Rücksicht auf die evangelische Kirche dieser Menschen abspenstig machte.

Das bedeutete, man war auch theologisch und das Bekenntnis betreffend tief besorgt: immerhin wanderten landeskirchliche Christen, wenn sie in Freikirchen überwechselten, nicht nur in eine andere Organisationseinheit über, sondern zu einem falschen Glauben. Dieser Aspekt ist der wohl in der zeitgenössischen freikirchlichen Perspektive der häufigsten ausgeblendete in der gesamten Debatte, da man sich zu wenig mit dem Anspruch der Landeskirchen beschäftigte, den wahren evangelischen Glauben zu vertreten, sondern sie nur als Verwalterinnen der verweltlichten Volkskirche sah. In der Tat wurde die Sorge um den Abfall vom „wahren Bekenntnis“ ihrer Mitglieder seitens der Landeskirchenleitungen den Freikirchen gegenüber kaum verbalisiert, denn er ergab sich aus den landeskirchlichen Grundordnungen, die die Bekenntnisgrundlage und die theologische Basis einer jeden Landeskirche bildete und bildet. Diese Grundordnungen wiederum waren aus freikirchlicher Sicht zu eng mit der negativ bewerteten kirchlichen Institutionalisierung verknüpft, als dass sie überhaupt als Bekenntnisaussagen gewertet wurden. Ganz abgesehen davon, dass auch die landeskirchliche Gemeindebasis die eigenen Grundordnungen selten diskutierte und sich wenig auf sie berief, und im Falle der landeskirchlichen Gemeinschaften häufig noch dieselbe Kritik wie die Freikirchen am fehlenden Bekenntnischarakter oder Missionseifer der Landeskirchen äußerte.

²⁵ *GLZ*: Unsrer Stellungnahme zu den Lutheranern in bekenntniswidrigen landeskirchlichen Zweckverbänden, in: Der Anscharbote 30. Jg., Nr. 20 vom 26.09.1925, 79–83.

²⁶ Brief des Königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg vom 04.07.1919 (EZA 7/3461, 180).

²⁷ Brief des Evangelischen Oberkirchenrates, Karlsruhe, an den Deutschen Evang. Kirchenausschuss vom 07.04.1925 (EZA 1/739).

Für die Landeskirchenleitungen allerdings schieden sich an Zu- oder Ablehnung der Grundordnung und damit verbunden der jeweiligen evangelischen Bekenntnisse die Geister. Die Sorge um das Abwandern landeskirchlicher Christen in ein falsches Bekenntnis muss als eigenständige Sorge innerhalb der Landeskirchenleitungen wahrgenommen werden. Bei dem Verhalten der Landeskirchenleitungen gegenüber den Freikirchen allein nur von einem machtpolitischen Kalkül auszugehen, verzerrt und verschleiert die landeskirchlichen Motive. Der Gemeindebasis wurde dies schlichter kommuniziert. So war das zentrale Argument in dem Faltblatt der württembergischen Landeskirche „Warum ich bei meiner Kirche bleibe“ um 1928/29, die Landeskirche sei „Heimat für alle“. Die Freikirchen, so in dem Faltblatt die Eigenwerbung, „bauen doch alle auf dem Acker an, den die Volkskirche gepflügt hat. Von den ganz der Kirche und dem Glauben Entfremdeten gewinnen sie ja fast niemand.“ Das landeskirchliche Wirken dagegen sei ganz anders ausgerichtet: „Die evangelische Kirche handelt nach dem Evangelium, wenn sie nicht drängt und treibt, sondern als der Sämann das Wort im Lande ausstreut und Wachstum und Gedeihen Gott anheim stellt.“²⁸

In der Praxis waren die Fälle von freikirchlicher Mission unter landeskirchlichen Gemeindegliedern nicht gering oder wurden zumindest als relativ hoch eingestuft.²⁹ Dabei scheint es in den Jahren 1920 bis etwa 1923 tatsächlich eine Welle des freikirchlichen Gemeindeaufbaues gegeben zu haben sowie ein starkes freikirchliches Missionsengagement, das in den folgenden Jahren etwas abflachte. In den Antwortbriefen auf die Umfrage des Kirchenausschusses von 1925 äußerten sich besonders die thüringische, sächsische und lippische Landeskirche scharf gegenüber den Freikirchen,

²⁸ „Warum ich bei meiner Kirche bleibe.“ Drucksache [um 1928/29] (LKA KA GA 11029).

²⁹ Dies ist nur einer der vielen Punkte, zu denen weitere historische Forschungen bezüglich der realen Situation gegenüber der subjektiven Wahrnehmung sowohl auf landes- als auch freikirchlicher Seite nötig wären. Gerade bei den Auseinandersetzungen der Landes- und Freikirchen spielten subjektive Eindrücke eine große Rolle. Um nur ein Beispiel zu nennen: die Archivalien landeskirchlicher Archive eröffnen ein ganzes Panorama schwieriger Fälle freikirchlicher ungebremster Mission und unverhohlener Abneigung gegen die Landeskirchen, gegen einzelne Pfarrer und landeskirchliche Gemeinden. Der Druck, der durch Landeskirchenleitungen auf Freikirchen ausgeübt wurde, kommt hier kaum zum Ausdruck, von den Situationen eines einvernehmlichen Nebeneinanders vor Ort ganz abgesehen. Vice versa steht im Fokus der Freikirchenforschung hauptsächlich eben der landeskirchliche Druck auf Mitglieder von Freikirchen. Werden die Frontstellungen der Quellen geradewegs in die gegenwärtige historische Arbeit übernommen, gerät nicht nur die historische Faktenlage aus dem Blick, die, wie gesagt, bisher nur unzureichend untersucht und dargestellt wurde, sondern es werden auch die gegenseitigen Verwerfungen von vor knapp 100 Jahren weiterhin genährt. Die tatsächliche Zahl der Übertritte von Landeskirchen in Freikirchen, die tatsächliche Zahl freikirchlicher Kirchensteuerzahler, der tatsächliche Umfang von Fällen der so genannten Friedhofstreitigkeiten (und ihr jeweiliger Ablauf und die eigentlichen Ursachen) sind bisher viel zu wenig eruiert, um überhaupt etwas über die jeweiligen landes- oder freikirchlichen *Befindlichkeiten* hinaus sagen zu können.

speziell den Methodisten, und zwar aus dem Grund, da diese die Landeskirche als Missionsfeld ansähen.³⁰

Einen etwas moderateren Ton schlugen die landeskirchlichen Einschätzungen von 1928 an. In der Zusammenfassung der Antworten auf die Umfrage des Kirchenausschusses von 1928 hieß es, dass zehn der obersten Kirchenbehörden der altpreußischen Kirche ganz allgemein davon ausgingen, „daß die Landeskirchen als Missionsgebiet von den Freikirchen angesehen werden, wenn einige auch nur von sporadischen Vorstößen und nicht von dauernder missionarischer Tätigkeit reden“. Nicht mehr der Fall sei das bei den Methodisten, wohl aber bei den Baptisten, der Evangelischen Gemeinschaft, den Neuapostolischen, Adventisten und ernsten Bibelforschern. Der Stuttgarter Oberkirchenrat betonte, „daß die Freikirchlichen in dem Maße Verständnis für die Volkskirche gewinnen, als sie selbst Zuwachskirche werden. Außerdem drängen die neuauftretenden Sekten die alten zu einer scharfen Unterscheidung von jenen und daher zu einer immer stärkeren kirchlichen Gestaltung“.³¹ Letzteres lässt, neben einer gewissen Beruhigung der eigenen Stimmung, ein Verständnis für die freikirchliche Situation erkennen, welches sich um 1925 noch nicht zeigte.

Es fehlen bisher umfassende Statistiken zu den Landeskirchenaustritten und Freikircheneintritten für die Zeit der Weimarer Republik, aber zumindest punktuelle regionale Aufschlüsselungen existieren.³² Beispielsweise traten 1926 im Kirchenbezirk Esslingen in Württemberg 206 Personen aus der evangelischen Kirche aus. Davon blieben 136 in Folge jedweder Kirche fern und 61 traten in Freikirchen ein. Bei dem Rest handelt es sich um zum Katholizismus konvertierte Christen.³³ Für die Landeskirche war das ein freikirchlicher Frontalangriff, während freikirchliche Vertreter argumentierten, man solle sich lieber über die nunmehr 136 Atheisten Gedanken machen.³⁴

Das machte man landeskirchlicherseits allerdings in der Tat. In der ganzen Problematik der Anerkennung der Körperschaftsrechte von religiösen Gemeinschaften und der Wirkung auf die evangelische Kirche wurden die Anerkennungen der freireligiösen Verbände und Gruppen der Freidenker in den 1920er Jahren ein immer virulenteres Phänomen. Diese Gruppierungen gingen zunehmend aggressiv gegen sämtliche Kirchen vor. Ende der 1920er Jahre wurden sie von den Landeskirchen und dem Kirchenbund

³⁰ Rücklauf der Anfrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 11.09.1925 (EZA 1/740).

³¹ Vgl. Antworten zu Frage 2 des Rundbriefes von 1928 im Anhang.

³² In den Jahren 1920 bis 1923 ist eine große Kirchenaustrittswelle von etwa 2,7% zu verzeichnen (Zeitungsausschnitt aus „Der Evangelist“, Nr. 13 vom 27.03.1927 [EZA 1/739]). Möglicherweise handelte es sich hierbei zu einem großen Teil um Mitglieder von Freikirchen, die vor 1919 aus Sorge um den Verlust ihrer bürgerlichen Rechte formal Mitglieder der Landeskirchen gewesen waren und nun die Konsequenz aus der neuen rechtlichen Situation zogen und ihre landeskirchliche Mitgliedschaft auflösten (für diesen Hinweis danke ich vielmals Karl Heinz Voigt).

³³ Zeitungsausschnitt aus „Der Evangelist“ Nr. 18 vom 01.05.1927 (EZA 1/739).

³⁴ Ebd.

schärfer als die gesamten Freikirchen und religiösen Sondergemeinschaften beobachtet und bewertet.³⁵ Die „atheistische Abwanderung“ aus den Landeskirchen machte der evangelischen Kirche zumindest in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre und kurz vor 1933 schwerer zu schaffen als die in die Freikirchen. Signifikant für diese Situation ist, dass die evangelische Kirche in der Weimarer Republik keine Organisation bzw. Behörde ins Leben rief, die sich inhaltlich intensiv mit den Freikirchen beschäftigte, wohl aber mit der 1921 gegründeten Apologetischen Centrale in Berlin, der Vorläuferin der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, eine Instanz schuf, die unter anderem der Beobachtung der Freidenkerverbände diente.³⁶

Die Frontstellung von Freikirchen und Landeskirchen spielte sich vor allem an der Basis, in den Gemeinden ab, wo sich Konfliktfelder eröffneten, die nicht primär durch die Haltung der Kirchenleitungen ausgelöst wurden, sondern entweder von Missverständnissen und einer fehlenden Kommunikation oder rein menschlichen Eitelkeiten geprägt waren. Ein Kumulationspunkt der Auseinandersetzungen waren die so genannten Friedhofsstreitigkeiten.³⁷ In der Weimarer Republik waren die Pfarreien der Landeskirchen bzw. Diözesen weitgehend die Eigentümer der Friedhöfe. Naheliegenderweise mussten Begräbnisse von Mitgliedern anderer Konfessionen und Religionsgruppen mit den Pfarrern oder Priestern abgesprochen werden.³⁸ Hier ergab sich eine ganze Fülle von Problemkonstellationen, die in Missverständnissen und gegenseitigen Verwerfungen mündeten. Einerseits wussten mitunter freikirchliche Prediger nicht, dass die landeskirchlichen Gemeinden Eigentümer der Friedhöfe waren und agierten dementsprechend autonom. So schilderte z. B. der methodistische Prediger Alfred Hammer in *Der Evangelist* im Oktober 1923, wie seine Probleme auf dem Friedhof der Gemeinde Ragow begannen, nämlich als er sich vor einer Beerdigung mit dem zuständigen landeskirchlichen Geistlichen Propst Sandmann in Verbindung gesetzt und ihm dargelegt habe,

„daß die Methodistenkirche in Baden, Bayern und Sachsen eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes sei, wovon der ehrwürdige Herr freilich noch keine blasse Ahnung hatte, und daß die Gewährung dieser Rechte in Preußen bevorstünde, womit das Recht auf die Benützung der landeskirchlichen

³⁵ Vgl. die Akten EZA 1/3177, 1/3179, 1/3180, 1/3181, 7/3453.

³⁶ Zur „Apologetischen Centrale“ vgl. *Matthias Pöblmann*, *Kampf der Geister. Die Publizistik der „Apologetischen Centrale“ (1921–1937)*, Stuttgart/Berlin/Köln 1998.

³⁷ Vgl. dazu die Akte 7/3787; auch Sitzungspunkt „Zur Frage der Friedhofsstreitigkeiten zwischen den evangelischen Landeskirchen, Freikirchen und Sekten“ auf der Sitzung des Kirchenbundesrates am 11. und 12. Juni 1928 in Eisenach (Sonderprotokoll über die Sitzung [EZA 7/3452, 205–208]).

³⁸ In den meisten evangelischen Landeskirchen wurden in der Weimarer Republik Verordnungen der Kaiserzeit angewendet, in denen zumeist die Rede von freikirchlichen Laien und Geistlichen bei Beerdigungen verboten war und Gesang und Liturgie nur mit Genehmigung des Pfarrers gestattet waren.

Friedhöfe verbunden sei, das außerdem schon die neue Reichsverfassung gewährleiste“.³⁹

Diese Überlegung war zwar juristisch falsch, aber in der Überzeugung, das Recht auf seiner Seite zu haben, nahm Hammer mehrmals Beerdigungen auf dem landeskirchlichen Ortsfriedhof gegen das ausdrückliche Verbot des Gemeindekirchenrates vor.⁴⁰ Derartige Fälle schürten die aggressive Haltung von landeskirchlichen Gemeinden gegenüber Freikirchenmitgliedern, die sich meist in massiven und möglicherweise auch dem Sujet der Auseinandersetzung nicht angemessenen Beschwerden bei den Landeskirchenleitungen entlud.⁴¹

Andererseits warfen landeskirchliche Pfarrer den freikirchlichen Predigern oft „Werbung am Grabe“ vor – eine sehr dehnbare Formulierung, allzumal ja gerade eine Beerdigung ohne theologischen Bezug zu der Religionsgemeinschaft des oder der Verstorbenen kaum denkbar ist. Insgesamt heben sich in den schriftlichen Dokumenten der Zeit sowohl freikirchliche Prediger als auch landeskirchliche Pfarrer mit großer Selbstherrlichkeit und Verbissenheit hervor. Ein ganz eigenes Problem stellten dazwischen die landeskirchlichen Gemeinschaften und mit ihnen eng zusammenarbeitende evangelistische Einrichtungen dar, die mitunter sowohl als Pufferzonen wirkten als auch als landeskirchliches Abwanderungsfeld in die Freikirchen.⁴²

Der Umstand, dass sich nur die Problemfälle in den Archiven befinden, nicht die Fälle, in denen es zu einem guten oder zumindest geregeltem Nebeneinander kam, erschwert die Einschätzung der faktischen Lage allerdings erheblich.

³⁹ *Alfred Hammer*, Beerdigungsschwierigkeiten und kein Ende, in: *Der Evangelist* 74. Jg., Nr. 43 vom 27.10.1923, 678 f. (EZA 7/3787).

⁴⁰ Zu Hammers mehrmaligen Beerdigungen gegen das ausdrückliche Verbot des Gemeindekirchenrates vgl. Brief des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg an den Evangelischen Oberkirchenrat in Charlottenburg, betrifft: den Zeitungsartikel „Beerdigungsschwierigkeiten und kein Ende“ vom 24.06.1924 (EZA 7/3787). In Preußen wurde die Methodistenkirche schließlich 1930 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt (vgl. *Gunter Stemmler*, *Eine Kirche in Bewegung. Die Bischöfliche Methodistenkirche im Deutschen Reich während der Weimarer Republik*, Stuttgart 1987, 76–81).

⁴¹ Vgl. zu den Reaktionen der Gemeinde Ragow im Fall Hammer diverse Schreiben in Akte EZA 7/3787.

⁴² Besonders brisant waren die Fälle der Doppelmitgliedschaft in Landes- und Freikirche, die über die Mitgliedschaft in landeskirchlichen Gemeinschaften zustande kamen. Diese Doppelmitgliedschaften verschärfen z. B. die so genannten Friedhofsstreitigkeiten (Anlage 1 zu K.A. 3612/28, *Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß*, gez. Präsident Kapler, vom 30.04.1929 [EZA 7/3453, 7]). Noch 1955 wurden als größtes praktisches Problem im Verhältnis zu den Freikirchen die Kirchendoppelmitgliedschaften benannt (Äußerung zu der Boller Resolution vom 3. September 1953 betreffend Fragen zwischen Landeskirchen und Freikirchen, 19.09.55; Beilage 2 zu Rundbrief des Ev. Oberkirchenrates [Württemberg Stuttgart] an alle Landeskirchenämter, das Konsistorium Berlin und den Oberkirchenrat Oldenburg vom 21.11.55, Betr.: Verhältnis zu den methodistischen Freikirchen [LKArchiv Kassel C 3.5.1 Landeskirchenamt Generalakten, Nr. 3124: Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Sektenwesen, Evangelische Freikirchen, Bd. 1. 1947–1955]).

Den Landeskirchenleitungen ist zugute zu halten, dass sie in gravierenden Fällen klärend eingriffen und versuchten, alle Beteiligten zu Gesprächen zu versammeln. Wenn dies gelang, zeigte sich in den meisten Fällen, wie stark Missverständnisse das Geschehen beeinflusst hatten.⁴³ Insgesamt schlug sich in den 1920er Jahren negativ nieder, dass es keine Vereinbarungen zwischen Landes- und Freikirchen gab, was unter anderem der von den Landeskirchen nicht oder zu spät vorgenommenen Definition von Freikirchen geschuldet war.⁴⁴

3. Zusammenfassung

Das größte Problem der evangelischen Landeskirchen im Blick auf die Freikirchen der Weimarer Zeit stellte die fehlende Definition von Freikirchen und die fehlende Reflexion auf theologischer und kirchenrechtlicher Ebene hinsichtlich der Begriffe „Kirche“, „Freikirche“, „Sekte“ dar. Dadurch fehlte eine fundierte Positionsbestimmung der Landeskirchen gegenüber den Freikirchen nach 1919 und den rechtlichen Veränderungen durch die Weimarer Verfassung. Diese Positionsbestimmung wiederum hätte die Grundlage für Verträge und Absprachen darstellen können. Die Landeskirchen vollzogen diese Verhältnisbestimmung jedoch nicht. Das war nicht nur der jahrzehnte- oder jahrhundertelang gewachsenen Aversion der Landeskirchen gegen Freikirchen, unterstützt durch die rechtliche Vormachtstellung der Landeskirchen, geschuldet, sondern war auch durch die Wahrnehmung eines hohen freikirchlichen Missionsaufkommens auf den Gebieten der Landeskirche verursacht. Damit präsentierten sich die Freikirchen aus der Sicht der Landeskirchen einmal mehr als unmittelbare christliche Konkurrenz. Dieser galt es zu widerstehen – und zwar vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung des historisch geprägten Machtgefüges im neuen rechtlichen Rahmen und der Sorge um den Verlust von landeskirchlichen Christen in Gemeinschaften anderer Bekenntnisse.

⁴³ Vgl. mehrere Fälle in Akte LKA KA GA 4430.

⁴⁴ Bis auf die Vereinbarung zwischen OKR in Württemberg und den württembergischen Methodisten 1928 kam es erst Anfang der 1950er Jahre zu ersten Gesprächen und Verlautbarungen zwischen Landeskirchen und Freikirchen. So fand z. B. 1953 in Bad Boll die Tagung „Landeskirchen und Freikirchen“ statt, auf der eine Resolution verabschiedet wurde, die Übertrittsregelungen von Landeskirchen in Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen waren, vereinfacht und der Staat dabei ausgeschaltet werden sollte. Außerdem wurde ins Auge gefasst, Amtshandlungen wie Trauungen und Beerdigungen durch freikirchliche Prediger zuzulassen (Resolution der ökumenischen Tagung „Landeskirchen und Freikirchen“ Bad Boll 31. August bis 3. September 1953, 03.09.1953; Beilage 1 zu Rundbrief des Ev. Oberkirchenrates [Württemberg Stuttgart] an alle Landeskirchenämter, das Konsistorium Berlin und den Oberkirchenrat Oldenburg vom 21.11.55, Betr.: Verhältnis zu den methodistischen Freikirchen [LKArchiv Kassel C 3.5.1 Landeskirchenamt Generalakten, Nr. 3124: Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Sektenwesen, Evangelische Freikirchen, Bd. 1. 1947–1955]).

Anlage

Edition

der Fragen des Rundbriefes des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an die obersten Kirchenbehörden der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen vom 09.01.1928 sowie der Zusammenfassung der Antworten im Bericht über die Äußerungen der obersten Kirchenbehörden über die Freikirchen (Sekten) in Deutschland, vorgelegt zur Sitzung des Kirchenausschusses am 15./16. März 1928⁴⁵

1. *Kann einigen der genannten Freikirchen der Charakter als Kirche vom Evangelisch-kirchlichen Standpunkte aus zuerkannt werden? Wenn ja, welche Freikirchen sind dies, und womit läßt sich die Zuerkennung des Charakters als Kirche begründen?*

Zu dieser Frage ist ergänzend noch ein Rundschreiben am 19. Januar ergangen, in dem gesagt wird, dass es sich bei Kirche nicht um den biblischen Begriff *ecclesia*, noch um den Kirchenbegriff der Reformatoren und der nachreformatorischen Kirchenordnungen handele, sondern die Bedeutung habe, die das Wort nach einer grundsätzlichen Feststellung des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Sprachgebrauch und in der Gesetzgebung erhalten hat. Kirche ist danach eine christliche Religionsgesellschaft, die mit Rücksicht auf ihre Größe, ihre Geschichte und ihre Bedeutung für das Volksleben allgemein rechtliche Anerkennung erlangt hat. Auf Grund dieser Definition haben einige oberste Kirchenbehörden die Freikirchen als Kirchen nicht anerkannt, weil ihre Zahl in ihrem Kirchengebiet zu gering sei. Andere oberste Kirchenbehörden haben zu der Frage vom kirchlichen Standpunkt aus Stellung genommen und die Anerkennung bejaht, weil sie ihrem Wissen nach Kirche sind, indem ihre Organisation und Verwaltung, sowie die Vorbildung der Geistlichen ihnen das recht dazu gibt. Endlich wird die Anerkennung der Freikirchen als Kirchen ausgesprochen, weil die Frage nicht nur nach der Zahl in einem einzelnen Kirchengebiet beurteilt werden könne, sondern es, wie z. B. bei den Methodisten, auf die Gesamtheit der Methodisten ankomme, von denen die deutschen Gemeinden nur einen Teil darstellen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine sehr beachtliche Anzahl Kirchenbehörden die Anerkennung der Freikirchen als Kirche rund ablehnt, einige sie für kaum empfehlenswert oder für bedenklich halten und endlich wieder ein sehr beachtenswerter Teil die Frage für einige Freikirchen bejaht. Zu diesen Freikirchen gehört in erster Linie die Bischöfliche Methodistenkirche und da, wo sie in größeren Gemeinden vorhanden sind, die Evangelische Ge-

⁴⁵ Die ausformulierten Fragen in: Rundbrief des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, gez. Präsident Kapler, an die obersten Kirchenbehörden der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen vom 09.01.1928 (LKA KA GA 4430), die Antworten in: Bericht über die Äußerungen der obersten Kirchenbehörden über die Freikirchen (Sekten) in Deutschland. [Vorgelegt zur] Sitzung des Kirchenausschusses am 15./16. März 1928, gez. D. Scholz (LKA KA GA 11029; EZA 1/740). Der Rundbrief des Kirchenausschusses mit den ausformulierten Fragen, Abschriften von Antworten verschiedener Kirchenleitungen sowie das Protokoll der Sitzung des Kirchenausschusses vom 15./16. März 1928 finden sich außerdem in Akte EZA 7/3452.

meinschaft sowie auch der Bund Freier evangelischer Gemeinden nicht darbyistischen Ursprungs. Auch der Bund der Baptistengemeinden wird hinzugerechnet. Ganz ausnahmsweise wird auch die katholisch-apostolische Gemeinde genannt. Im allgemeinen aber sind als Freikirchen, deren Anerkennung als Kirche in Betracht kommen kann, nur die genannt, welche sich am 29. April 1926 in Leipzig zur Vereinigung Evangelischer Freikirchen Deutschlands zusammengeschlossen haben und dies dem Kirchenausschuss mit Schreiben vom 2. August 1926 offiziell unter Einsendung der Satzungen mitgeteilt haben. Dazu gehören die Bischöfliche Methodistenkirche, der Bund der Baptistengemeinden, die Evangelische Gemeinschaft und die freien evangelischen Gemeinden. In Bezug auf die Letztgenannten darf vielleicht hinzugefügt werden, dass sie sich von den Darbyisten gelöst haben, dass sie sich stärker als Kirche mit geordnetem Predigtamt organisieren und jetzt auch die früher nicht gewollte Verleihung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts anstreben. Die Vereinigung will eine kirchlich geordnete Vereinigung sein und lehnt andere Sondergemeinschaften ihres nichtkirchlichen Charakters wegen ab, nennt sie mit anderen Freikirchen unter sich wohl auch Sekten.

Andere als die genannten Freikirchen oder christlichen Sondergemeinschaften werden von allen obersten Kirchenbehörden abgelehnt, wobei natürlich nicht von den lutherischen oder reformierten Freikirchen und der Brüdergemeine die Rede ist. Von den Mennoniten ist noch zu sagen, dass ihnen wohl teilweise die Anerkennung als Kirche zugesprochen wird, dass aber andererseits Bedenken erhoben werden, weil z. B. ein mennonitischer Prediger Sprecher in einer freireligiösen Gemeinde ist.

Endlich ist zu diesem Punkt noch hervorzuheben, dass damit, dass eine Kirche als Kirche angesehen wird, noch nicht die Anerkennung als religionsverwandt im Sinne des Entwurfs zum Reichsschulgesetz ausgesprochen ist. Darauf wird bei Punkt 13 noch zurückzukommen sein.

2. *Sind Beweise dafür vorhanden, dass die Freikirchen die Landeskirchen als Missionsgebiet ansehen, auf welchem erst durch die freikirchliche Arbeit und Wortverkündigung die Seelen für Christus gewonnen werden müssen?*

Zehn oberste Kirchenbehörden bzw. Konsistorien der altpreußischen Kirche bejahen die Frage ganz allgemein, dass die Landeskirchen als Missionsgebiet von den Freikirchen angesehen werden, wenn einige auch nur von sporadischen Vorstößen und nicht von dauernder missionarischer Tätigkeit reden. Bemerkenswert ist, dass die abgetretenen Gebiete im Osten eine bewusst missionarische Tätigkeit der Freikirchen in ihren Gebieten bekunden, ebenso auch die Grenzmark und Ostpreußen, auch wenn hier größere Zurückhaltung vonseiten der Freikirchen beobachtet wird. Von den Methodisten wird berichtet, dass sie die Kirche nicht als Missionsgebiet ansehen. In größerem Umfange ist dies aber der Fall bei den Baptisten und der Evangelischen Gemeinschaft. Ganz allgemein aber wird die Kirche als Missionsgebiet behandelt von Neuapostolischen, Adventisten, ernsten Bibelforschern. Der evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart macht darauf aufmerksam, dass die Freikirchlichen in dem Maße Verständnis für die Volkskirche gewinnen, als sie selbst Zuwachskirche werden. Außerdem drängen die neuauftretenden Sekten die alten zu einer scharfen Unterscheidung von jenen und daher zu einer immer stärkeren kirchlichen Gestaltung.

3. *Lässt sich feststellen, ob durch missionierende Tätigkeit, wie sie vor allem auch die Zeltmission, die die Masse gewinnen soll, geschieht, in grösserem Umfange solche gewonnen werden, welche dem Evangelium und der Kirche entfremdet sind, oder ob der Zugang zu den Freikirchen mehr aus kirchlichen Kreisen erfolgt?*

Es wird allgemein berichtet, dass der Zugang zu den Freikirchen fast durchweg aus kirchlichen Kreisen erfolgt, wobei bemerkt wird, dass er gering ist und gegen früher nachgelassen hat. Entfremdete werden auch durch die Zeltmission nur im geringen Maße gewonnen, obwohl am Schlusse der Zeltmission nur für andere Denominationen und nicht für die Landeskirche geworben wird. Zeltmission wird auch als Allianzmission getrieben. Es ist beobachtet worden, dass infolge ihrer Wirksamkeit der Zugang zur Kirche ebenso stark war wie zu den Freikirchen. Bei der Zeltmission wird vornehmlich auf ihre Auswirkung hin zu achten sein, ob sie ausschließlich von freikirchlicher (methodistischer) Seite aus oder als Allianzmission oder endlich von Verbänden getrieben wird, welche in einem näheren Zusammenhang mit einer Landeskirche stehen.

4. *Wie ist das Verhalten der freikirchlichen Prediger zu den landeskirchlichen Geistlichen und Behörden bei der Gründung und Leitung von Gemeinden?*

Im großen ganzen lässt sich sagen, dass die Fühlungnahme der freikirchlichen Prediger zu Pfarrern und Behörden sehr gering ist. Sie sind oft so selbstbewusst, dass sie die Fühlung nicht nötig zu haben meinen. Bei Gründungen von Gemeinden zeigen sie sich häufig wenig offen und rücksichtsvoll, werden auch direkt als rücksichtslos bezeichnet. Auch innerhalb der Kirchengebiete selbst ist das Verhalten verschieden, z. B. in Westfalen oder Thüringen, wo die freikirchlichen Prediger nach den vom Landeskirchenrat in Eisenach dankenswerterweise gemachten statistischen Aufstellungen in 40 Kirchenkreisen feindlich, in 18 neutral und in 5 sich freundlich verhalten. Der Hauptanteil bei der feindlichen Einstellung liegt aber auch hier bei den nicht der Vereinigung evangelischer Freikirchen angeschlossenen Organisationen (Sekten). Auf die evangelisch-lutherische Freikirche Sachsens ist hier besonders hinzuweisen. Freundlich ist das Verhältnis dort, wo Pfarrer und Prediger zur Allianz gehören oder gemeinsame Aktionen vorgenommen werden, wozu z. B. in Bayern die Gemeinschaftspfleger die Brücke bilden.

5. *Dienen die freikirchlichen Krankenschwestern auch den Kranken ausserhalb ihrer Gemeinde, und wenn ja, ist es bemerkbar dass sie in den Häusern, in denen sie pflegen, Propaganda für ihre Gemeinden treiben?*
6. *Werden Kinder aus landeskirchlichen Familien in die Sonntagsschulen der Gemeinde der Freikirche eingeladen und in das freikirchliche Gemeindeleben hineingezogen?*

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Propaganda in der Krankenpflege und vor allem in der Sonntagsschule der Freikirchen. Überall, wo Schwestern tätig sind, werben sie mehr oder weniger offen für ihre Gemeinde und verteilen regelmäßig Blätter mit Einladungen zu den Gottesdiensten ihrer Gemeinden. In Königsberg sind im Städtischen Krankenhaus baptistische Schwestern, die Blättermision treiben. In Stuttgart besteht ein methodistisches Krankenhaus; doch

liegt hier die Seelsorge seiner landeskirchlichen Mitglieder in der Hand eines landeskirchlichen Pfarrers. Besonders aktive Propaganda treiben Schwestern der Adventisten.

Weit stärker aber ist die Werbearbeit durch die Sonntagsschulen mit dem Zwecke der Hereinziehung der Kinder in die freikirchliche Gemeinde oder Sekte. Sie nimmt oft direkt aggressive Formen an. Sie bedient sich gern kleiner Geschenke als Lockmittel und macht durch Zeitungsinserate auf die Sonntagsschulen aufmerksam. Besondere Beachtung erfordern die freikirchlichen Blaukreuzvereine, die leicht mit den Sonntagsschulen der landeskirchlichen Blaukreuzvereine verwechselt werden können. Die Gewinnung der Jugend für die Freikirche ist offensichtlich das eifrige Anliegen freikirchlicher und sektiererischer Verbände.

7. *Ist ein zunehmendes Selbstbewusstsein bei den Freikirchen wahrnehmbar und äussert es sich in der Forderung voller Gleichstellung ohne Rücksicht auf das zahlenmässige Verhältnis und die geschichtliche Stellung der Kirche?*

Bei der Beantwortung dieser Frage scheiden im wesentlichen die Kirchengebiete aus, in denen die Freikirchen oder Sekten verhältnismässig schwach sind; aber da, wo sie stärker sind, hat das Selbstbewusstsein offensichtlich zugenommen. Es wird in den Berichten der obersten Kirchenbehörden zurückgeführt auf die Anerkennung durch den Staat und die Beseitigung mancher Hemmnisse, die früher für die Sekten bestanden haben, ebenso auf die starken amerikanischen finanziellen Unterstützungen in der Inflationszeit, dann auf die stille Umwerbung durch politische Parteien und bei den Methodisten auf die starke Persönlichkeit ihres Bischofs Nuelsen. Das Verlangen nach Gleichstellung mit der Landeskirche ist seltener beobachtet worden. Gleichstellung staatlicherseits ist da, wo sie begehrt wurde, abgelehnt worden. Aber das Verlangen nach Gleichstellung wird auch in kleineren Forderungen gesehen, wie Aufnahme der Gottesdienste in den Kirchenzettel und gleiche Berechtigung wie die Landeskirche bei der Feier des Volkstrauertages.

8. *Nehmen die Freikirchen stärker als früher an dem öffentlichen Leben teil und betätigen sie sich hierbei auch politisch in einer bestimmten Richtung? Inwieweit dienen diese Bestrebungen dem allgemeinen Volkswohl und inwieweit der Erringung freikirchlicher Zwecke, z. B. Gleichstellung mit den Landeskirche?*

Da wo Ernste Bibelforscher, Hirt und Herde in kommunal-politische Tätigkeit eingetreten sind oder sonst politisch gewirkt haben, haben sie sich linksradikal-kommunistisch eingestellt. Andere Freikirchen sind eng mit der überparteilichen Parteigründung des Christlichen Volksdienstes und ähnlicher Bestrebungen verbunden und können wohl als die hinter den Bestrebungen stehende treibende Kraft angesehen werden. In Bremen sind sie öffentlich für die Bekenntnisschule werbend eingetreten. Der Verband der evangelischen Freikirchen hat einen eigenen Schulausschuss gebildet, dessen Aufgabe es ist, die freikirchlichen Forderungen auf Anerkennung ihrer Rechte bei einem Reichsschulgesetz zur Geltung zu ringen. Von ihm aus sind zu diesem Zweck auch Beziehungen zu älteren deutschen Freikirchen geknüpft worden. Vor allem haben sie führend (Dr. Melle Frankfurt a/Main) bei der Frage des Gemeindebestimmungs-

rechts mitgewirkt. Offenbar erstarkt überall der Wille zur Öffentlichkeit. Wahlbeteiligung ist nicht mehr ein weltlich sündiges Tun, sie wird innerhalb der Freikirchen vielmehr in zunehmender Weise als Christenpflicht angesehen. Ein systematisches Vorgehen ist aber noch nicht zu bemerken.

9. *Bestehen innerhalb des Kirchengebiets Arbeitsgemeinschaften zwischen Gliedern der Landeskirchen und der Freikirchen oder aus beiden Teilen gebildete Vorstände zur Verfolgung gemeinsamer Ziele im Dienst des Reiches Gottes und der Volksittlichkeit? Von wem ist die Initiative zu gemeinsamer Arbeit ausgegangen, und wie haben sie auf das Zusammenleben zwischen Landeskirche und Freikirchlicher Gemeinde eingewirkt?*

Für besondere Zwecke und in Einzelfällen ist es zum Zusammenwirken gekommen, ohne dass im Allgemeinen feste Arbeitsgemeinschaften gebildet worden sind. Immerhin bestehen sie zwischen Freikirchen und Haus und Schule im Osten und Norden sowie in Kassel und dem Verband evangelischer Schulgemeinden im Westen. Auch im Evangelischen Volksdienst in Württemberg ist Zusammenwirken in der Schulfrage und der Antialkoholbewegung vorhanden. Die Mitarbeit der Freikirchen auf letzterem Gebiet ist vielerorts zu konstatieren, wobei nochmals auf die führende Stellung des Direktors des methodistischen Predigerseminars Melle in Frankfurt a/M. bei den Verhandlungen über das Gemeindebestimmungsrecht hingewiesen sei. Die Versuche, feste Arbeitsgemeinschaften zu bilden, sind in Ostpreußen nicht von Dauer gewesen. Jedemfalls haben sich die Pfarrer und Prediger nur zu bestimmten allgemein sittlichen und schulischen Zwecken zusammengefunden, aber nicht untereinander zu kirchlicher Arbeit. Die Bildung von Allianzen hat nirgends größere Bedeutung gewonnen. Sie ist Sache kleiner Kreise geblieben und oft kaum für weitere Kreise bemerkbar geworden. Es wird auch berichtet, daß sich die Freikirchen von der Gemeinschaft zurückzogen, wenn sie den Eindruck gewannen, dass für ihre Zwecke dabei nichts herauskomme.

10. *Lässt sich ein Einfluss freikirchlicher Tätigkeit auf die Belebung des gesamten kirchlichen Lebens eines Ortes oder eines Gebietes feststellen?*

Eine direkte Belebung des kirchlichen Gemeindelebens durch die Tätigkeit in ihr arbeitender Freikirchen wird verneint. Es ist vielmehr eine Schädigung dadurch festzustellen, dass die Freikirchlichen den Gemeinden die besten Elemente entziehen, das Vertrauen zum Pfarrer erschüttern, den Sakraments- und Amtsbegriff lockern und darum in Unsicherheit führen. Mittelbar lässt sich insofern eine günstige Einwirkung feststellen, als das Auftreten der Freikirchen schneller als sonst wohl geschehen wäre, zur Einführung von Bibelstunden und Bibelkursen, zu Kindergottesdiensten und intensiverer Jugendpflege geführt hat. Auch der Sinn für Gemeinschaftspflege innerhalb der Gemeinde ist geweckt worden. Viele Gemeinden sind wachsam geworden.

11. *Bestehen nähere Verbindungen zwischen den Freikirchen oder Sekten und den „Gemeinschaften“ in- und ausserhalb der Landeskirchen, ohne dass die landeskirchlichen Gemeinden, Pfarrer und kirchliche Gemeindeverwaltung beteiligt werden?*

Eine nähere Verbindung zwischen landeskirchlichen Gemeinschaften und Freikirchen ohne Zuziehung der landeskirchlichen Organe gehört zu den Selten-

heiten. Die Allianzgebetswoche führt wohl beide zusammen, aber schafft keine dauernde Verbindung das ganze Jahr hindurch. Die landeskirchlichen Gemeinschaften grenzen sich vielmehr bewusst gegenüber den Freikirchen ab, stehen mit ihnen im Wettbewerb und bilden, wie Württemberg berichtet, einen Damm gegen die Ausbreitung der Sekten. Auch vom Jugendbund für Entschiedenes Christentum und dem landeskirchlichen „Blauen Kreuz“ wird aus Kassel eine entsprechende Stellungnahme mitgeteilt. Beim Jugendbund ist allerdings in der Grenzmark das Gegenteil wahrgenommen worden. In Bezug auf die Allianz wird darauf hingewiesen, dass sie bei ihren Veranstaltungen die Landeskirche stillschweigend ausschaltet. Gelegentliche Einladungen der Generalsuperintendenten oder Pfarrer kommen vor.

12. Ist von einer Wirkung der Zusammenarbeit in der ökumenischen Bewegung (Life and Work, Weltbund für internationale Freundschaftsarbeit der Kirchen) auf die einheimischen Verhältnisse etwas zu spüren?

Von einer Einwirkung der ökumenischen Bewegung (Life and Work) auf die Beziehung zwischen Landeskirche und Freikirchen ist noch wenig zu spüren. Eine stimmungsmäßige Wirkung ist wohl anzunehmen, aber von praktischer Auswirkung kaum die Rede. Es wird aber mehrfach angenommen, dass die ökumenische Bewegung eine Milderung der Gegensätze herbeigeführt hat. Kassel weist besonders auf die Arbeit der Freunde der Evangelischen Einheit hin, in der Pfarrer Rambaud für die ökumenische Einheit im Dienst der Völkerversöhnung hinwirkt.

Stärkere Auswirkungen dürften in den internationalen freien Verbänden festzustellen sein, z. B. Studentenvereinigung, Christlicher Verein junger Männer, Weltmission, Weibliche Jugend und Innere Mission. Durch sie wird der evangelische Ökumenitätsgedanke in weitere Kreise der landeskirchlichen Gemeinden getragen. Hierhin gehört auch der Weltbund für Freundschaftsarbeit der christlichen Kirchen. Im Fortsetzungsausschuß von Life and Work ist Deutschland nur durch landeskirchliche Abgeordnete vertreten.

13. Sind von Seiten der Freikirchen schon Schritte getan worden, um die Regelung der Bekenntnisverwandtschaft herbeizuführen und um eine Verbindung mit den Landeskirchen zum Zweck der gemeinsamen Bekämpfung der Gegner des Christentums und der Kirche, sowie zur gemeinsamen Förderung des Reiches Gottes zu schaffen? Oder sind solche Versuche landeskirchlicherseits gemacht und welchen Erfolg haben sie gehabt?

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat es dem Reichsminister des Innern gegenüber abgelehnt, von sich aus zu bestimmen, welche Freikirchen oder Sekten als bekenntnisverwandt angesehen werden können, da dies nach der Bundesverfassung außerhalb seiner Befugnisse liegt. Für die Entscheidung über das Bestehen einer Bekenntnisgemeinschaft ist die staatliche Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an christliche Sondergemeinschaften mit oder ohne kirchliche Organisation nicht maßgebend. Ebenso wenig enthält die Anerkennung als bekenntnisverwandt für staatliche Zwecke (Reichsschulgesetz) eine Feststellung der dogmatischen Bekenntnisverwandtschaft. Da die Anerkennung der Bekenntnisverwandtschaft lediglich im Interesse der Freikirchen liegt, soweit sie für staatliche Zwecke in Betracht kommt,

sind dahingehende Gesuche von den Freikirchen an die Landeskirchen zu richten. Anträge in dieser Richtung sind bis jetzt noch nicht gestellt worden.

Ein akuter Anlass liegt nach dem Scheitern des Reichsschulgesetzes z. Zt. nicht vor. Die Berichte der obersten Kirchenbehörden lassen aber erkennen, dass im Allgemeinen gleiche Grundsätze über die Anerkennung der Religionsverwandtschaft innerhalb der Landeskirchen bestehen. Es ergeben sich verschiedene Gruppen von Freikirchen hinsichtlich ihrer Anerkennung als Bekenntnisverwandte, nämlich 1. solche, die allgemein anerkannt werden, 2. solche, über die die Meinungen geteilt sind und 3. solche, denen die Bekenntnisverwandtschaft nicht zuerkannt wird.

Zu Gruppe I gehören

- a) die Evangelisch-lutherischen Freikirchen, ausgenommen die Evangelisch-lutherische Freikirche Sachsens, deren Tätigkeit sich auch auf Kirchengebiete außerhalb Sachsens (Thüringen, Hessen, Schleswig-Holstein usw.) erstreckt, sowie einzelner Gemeinden, die einem Kirchenverband nicht angehören;
- b) die Evangelisch-reformierten Freikirchen, ausgenommen die altreformierte Kirche der Provinz Hannover;
- c) die Brüderunität;
- d) die Mennoniten, wo sie in stärkeren Gemeinden zusammengeschlossen sind. Bedenken bestehen nur ausnahmsweise und erst seit 1927, nachdem ein Prediger der Mennoniten als Sprecher für freireligiöse Gemeinden sich hat anstellen lassen.

In Gruppe II ist einzugliedern

die Vereinigung evangelischer Freikirchen Deutschlands, bestehend aus der Bischöflichen Methodistenkirche, dem Bund der Baptistengemeinden, der Jahreskonferenz der Evangelischen Gemeinschaft und dem Bund der Freien evangelischen Gemeinden nichtdarbystischen Ursprungs.

Es finden sich hier Abweichungen in den Äußerungen der obersten Kirchenbehörden in Bezug auf die Freien Evangelischen Gemeinden, die Evangelische Gemeinschaft und vornehmlich der Baptisten, bei denen aber nicht ersichtlich ist, inwieweit persönliche Verhältnisse in einzelnen Gemeinden eine Rolle spielen. Die Bischöfliche Methodistenkirche begegnet nur ganz ausnahmsweise Bedenken.

Die apostolisch-katholische Gemeinde (Altapostolische) steht zumeist in friedlichem Verhältnis zu den Landeskirchen, an deren gottesdienstlichem Leben ihre Glieder teilnehmen. Der zahlenmäßige Rückgang dieser Gemeinden wird überall festgestellt.

In Gruppe III sind einzurechnen alle übrigen Sondergemeinschaften, die unter der Hand auch von den Freikirchlern als Sekten bezeichnet werden, nämlich

- a) die neuapostolische Gemeinde (Kirche),
- b) die Adventisten,
- c) die Darbysten,
- d) die Mormonen,
- e) die Ersten Bibelforscher,
- f) Hirt und Herde,
- g) Christlich-Wissenschaftliche Vereinigung (Christian Science),
- h) die Evang.-luth. Freikirche Sachsens (s. unter Gruppe I a).

Die Heilsarmee nimmt eine besondere Stellung ein, da mit dem Eintritt in sie ein Austritt aus der Landeskirche nicht verbunden zu sein braucht.

Über die Christengemeinschaft D. Rittelmeyers liegen grundsätzliche Äußerungen noch nicht vor, da die Bewegung noch zu neu ist.

Von besonderem Interesse ist die Feststellung der Freikirchen, welche eine amtliche Konferenz der Vertreter der in Preußen liegenden Landeskirchen am 3. Februar 1928 gemacht hat, ohne dass allerdings die obersten Kirchenbehörden bisher dazu Stellung genommen haben. Die Verhandlungsschrift der Konferenz äußert sich darüber folgendermaßen:

„Es werden als mit den Preußischen Landeskirchen bekenntnisverwandt ohne weitere Bedenken anerkannt:

- 1) Evang.-luth. Freikirche in Preußen,
- 2) Evang.-luth. Freikirche in Hannover,
- 3) Evang.-luth. Freikirche in Hermannsburg-Hamburg,
- 4) Selbständige Evang.-luth. Kirche in dem hessischen Lande,
- 5) Renitente hessische Freikirche,
- 6) Föderation reformierter Kirchen in Niedersachsen,
- 7) Bund deutscher Baptistengemeinden,
- 8) Apostolische Gemeinden (Irvingianer'),
- 9) Bischöfliche Methodistenkirche,
- 10) Evangelische Gemeinschaft,
- 11) Bund freier evangelischer Gemeinden.

Weiterhin werden als bekenntnisverwandt anerkannt,

die altreformierte Kirche der Provinz Hannover

und

die Vereinigung der Mennonitengemeinden.

Dabei macht jedoch Arolsen hinsichtlich der ersteren allgemeine bedenken geltend, denen Hannover sich nicht verschließt. Bezüglich der letzteren weist Hannover auf Schwierigkeiten hin, die in seinem Aufsichtsbezirke durch die Bestellung eines mennonitischen Geistlichen als Prediger einer freireligiösen Gemeinde erwachsen sind.

Nicht anerkannt wird eine Bekenntnisverwandtschaft mit der evang.-luth. Freikirche in Sachsen und den Darbysten.“

Dieselbe Konferenz hat auch grundsätzliche Beschlüsse zur Anerkennung der Bekenntnisverwandtschaft gefasst. Diese Grundsätze haben folgenden Wortlaut:

„Im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage einer einheitlichen Feststellung der Bekenntnisverwandtschaft im Sinne des Reichsschulgesetzes für den Bereich der preußischen Landeskirchen werden folgende Grundsätze gebilligt:

- 1) Die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als bekenntnisverwandt kommt nur insoweit in Frage, als die Religionsgemeinschaft selbst eine solche Anerkennung begehrt.
- 2) Soweit der Wunsch besteht, müssen sich die Landeskirchen die Prüfung der Frage, ob dem Wunsche entsprochen werden kann, vorbehalten.
- 3) Für die Prüfung der Frage sind die in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 RV aufgestellten Voraussetzungen für die Anerkennung von Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht maßgebend.

- 4) In erster Linie wird für die Prüfung die Frage entscheidend sein, ob es vom landeskirchlichen Standpunkt aus tragbar erscheint, dass Lehrer, die der Religionsgesellschaft angehören, zum Religionsunterricht in Volksschulen des landeskirchlichen Bekenntnisses zugelassen werden (§ 14 Abs. 1 des Keudell'schen Schulgesetzentwurfs).
- 5) Bei der Beurteilung des Tatbestandes im Sinne von Ziffer 4 können sich die Landeskirchen nicht beschränken auf die Feststellung der mehr oder minder weitgehenden Übereinstimmung des Bekenntnisses, vielmehr müssen sie sich eine freie Beurteilung des Verhältnisses der Religionsgemeinschaft zur Landeskirche vorbehalten.
- 6) Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Umstände innerhalb der einzelnen Landeskirchen einer Religionsgesellschaft in der einen Landeskirche das Anerkenntnis der Bekenntnisverwandtschaft erteilt wird, während es ihr in einer anderen Landeskirche versagt werden muss; innerhalb ein und desselben Staatsgebietes wird eine solche Verschiedenheit der Beurteilung naturgemäß, wenn irgend möglich, zu vermeiden sein.“

Einige oberste Kirchenbehörden haben sich auch unter dogmatischen Gesichtspunkten zur Anerkennung der Freikirchen als bekenntnisverwandt ausgesprochen. Die Anerkennung soll danach vom Bekenntnisstandpunkt abhängig gemacht werden, von der Anerkennung der heiligen Schrift als alleiniger Norm für Glauben und Leben und der Tatsache, dass die Freikirchen nicht in bestimmten Einzelgebräuchen und Einzellehren davon abweichen. Von ihrem dogmatisch-kirchlichen Standpunkt aus lehnen einzelne Kirchen die Anerkennung der Bekenntnisverwandtschaft überhaupt ab. Allgemein wird für eine kirchliche Anerkennung, die sich nicht auf staatliche Zwecke wie das Reichsschulgesetz bezieht, das friedliche Verhalten der Freikirchen gegenüber den Landeskirchen mit Ausschluss jeder missionierenden Tätigkeit an den landeskirchlichen Gemeinden zur Voraussetzung gemacht. Die Anerkennung soll in Bezug hierauf an bestimmt zu formulierenden Zusicherungen verbunden werden.